|  |
| --- |
| Oberrieden, 21. November 2022 |
|  |
|  |  | Sporthalle Langweg |  |  |
|  |

## Betriebs- und Benutzungsreglement Sporthalle Langweg

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Zuständigkeit

III. Benutzung und Bewilligung

IV. Rechte und Pflichten der Benutzer

V. Werbung, Haftung, Versicherung

VI. Gebühren

VII. Schlussbestimmungen

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Sporthalle Langweg und ihre Aussenanlagen werden zum Zweck von Schulsport, regelmässigen Trainings der Sportvereine sowie Sport- und Turnierveranstaltungen dieses Betriebs- und Benutzungsreglements zur Verfügung gestellt. ***(Die Hallen können nicht für Geburtstagsfeste oder ähnliche Veranstaltungen gemietet werden!)***
2. Das Reglement regelt die Benutzung der Sporthalle Langweg inklusive Aussenanlagen und beschreibt die Rechte und Pflichten der Benutzer.

**II. Zuständigkeiten**

1. Für den Belegungsplan der Sporthalle ist die Abteilung Liegenschaften zusammen mit der Schulverwaltung zuständig.
2. Gesuche um Benutzung sind schriftlich an die Abteilung Liegenschaften einzureichen. Das Formular ist im Internet unter https://www.oberrieden.ch/lokalitaetenverzeichnis
3. Der Hauswart ist zuständig für die Aufsicht und Pflege der Sporthalle und Aussenanlagen sowie die Bedienung der technischen Anlagen.

**III. Benutzung und Bewilligung**

1. Die Anlage steht den Benutzern von Montag bis Freitag, von 07.30 Uhr bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Abteilung Liegenschaften kann bei Bedarf von diesen Betriebszeiten abweichende Nutzung bewilligen oder anordnen. Die Benutzer sind gehalten, die Sporthalle nicht vor der bewilligten Zeit zu betreten und sie pünktlich zu verlassen.
2. Die Anlage bleibt grundsätzlich in den Ferien geschlossen (Frühlingsferien und Herbstferien jeweils 1. Woche offen, analog MZH Pünt).
3. Die Freigabe zur Benutzung der Aussenanlagen erfolgt durch den Hauswart (Parallel-Belegung Turnhalle und Aussenanlagen).
4. Eingegangene Gesuche werden in folgender Prioritätenordnung behandelt:  
   a) Schule  
   c) Ortsvereine  
   d) Ortsansässige BenutzerInnen  
   e) Auswärtige BenutzerInnen
5. Gesuche für die Benutzung an Wochenenden werden generell als Einzelbewilligungen erteilt.
6. Gesuche um Benutzung werden erst mit der schriftlichen Bestätigung

verbindlich.

1. Die BenutzerInnen der Sporthalle haben auf Verlangen eine Mindestbe-

teiligung von 10 Teilnehmern (kleine Halle 6 Teilnehmer) zu beweisen.

Wird diese Zahl unterschritten, kann die Benutzungsbewilligung zurück-

gezogen werden.

1. Abmeldungen von bewilligten Gesuchen sind bis spätestens 1 Woche vor

dem Termin zu melden. Erfolgt die Abmeldung weniger als 1 Woche vor-

her, wird die Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

1. Die Bewilligung für dauernde Benutzung wird normalerweise für ein Be-

triebsjahr (Schuljahr) erteilt.

1. Neue oder sich verändernde Dauerbelegungen sind bis spätestens 1. Mai

bei der Abteilung Liegenschaften schriftlich einzureichen.

1. Die Abteilung Liegenschaften, kann Jahresbelegungen auf Ende des Be-

triebsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auflösen

oder Gesuche ablehnen. Für Einzelbelegungen gilt dies auch.

Gesuche werden beispielsweise abgelehnt, wenn;

- gestellte Bedingungen nicht eingehalten werden.  
- bei früherer Benutzung das Reglement nicht eingehalten wurde.  
- Beschädigungen an Räumlichkeiten oder Einrichtungen vorgekommen sind

und nicht gemeldet wurden.  
- Gebühren nicht bezahlt wurden.

1. Die Flutlichtanlage des Hartplatzes ist umweltschonend zu benutzen und

darf nur an Wochentagen (Mo-Fr) und längstens bis um 21.45 Uhr einge-

schaltet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

**IV. Rechte und Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen in ordentlichem Zustand zu

hinterlassen. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und

ordnungsgemäss zu verstauen.

1. Die Geräte für die Aussenanlagen sind ordnungsgemäss zu verstauen

und der Aussengeräteraum ist stets abzuschliessen.

1. In allen Räumlichkeiten der Sportanlage herrscht absolutes Rauchverbot.
2. Auf der Galerie dürfen nur die für diesen Zweck umgerüsteten Tische und

Bänke benutzt werden. Diese sind bei der Abteilung Liegenschaften zu-

sammen mit der Belegung zusätzlich zu mieten.

1. Die Turnhalle und die Geräteräume dürfen nur mit sauberen Hallenturn-

schuhen betreten werden. Sie dürfen keine Metallteile, abfärbende Soh-

len oder haftende Materialien aufweisen.

1. In der Sporthalle ist die Verwendung von Harz verboten.
2. In den Korridoren, Garderoben, Nebenräumen und auf der Galerie darf

nicht mit Bällen oder anderen Gegenständen gespielt werden. Das Fah-

ren mit Rollschuhen, Skateboards, Kickboards oder Ähnlichem ist verbot-

ten.

1. Die Trennwand in der Halle ist sorgfältig zu behandeln. Es ist verboten,

die Trennwand als Durchgang zu benutzen und an die Trennwand zu

springen.

1. Vereinsmaterial ist in den dafür vorgesehenen Abteilen/Kästen aufzube-

wahren. Es wird jegliche Haftung im Zusammenhang mit Diebstahl oder

Beschädigung abgelehnt.

1. Es dürfen keine Hunde in den Gebäuden mitgeführt werden. In den Aus -

senanlagen sind sie an der Leine zu führen.

1. Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür

bestimmten Flächen zu parkieren. Der Eingangsbereich der Halle ist kein

entsprechender Abstellplatz.

1. Sollte der Vormieter seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein,

ist dem Hauswart Meldung zu erstatten.

1. Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

1. Missbrauch Schlüssel: Die Mitglieder der Vereine dürfen die Sportanlag-

gen nur während der Schule resp. von Montag bis Freitag bis 21.45 Uhr

benutzen. Samstag, Sonntag und während den Ferien dürfen die Vereine

nicht in die Turnhalle; Zutritt für z.B. Materialkontrolle, aufräumen, oder

Inventar erstellen usw. nur nach Voranmeldung beim Hauswart.

**V. Haftung, Versicherung, Werbung**

1. Die Benutzung der Halle und seiner Gerätschaften erfolgt auf eigene

Verantwortung. Für Unfälle und Diebstähle wird jede Haftung abgelehnt.

1. Bei Verwendung der 80m-Laufbahn sind aus Sicherheitsgründen die

schwenkbaren Hindernisse einzurichten.

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder Besucher am

Gebäude, am Mobiliar, an den Bodenbelägen, Geräten oder technischen

Anlagen und den Aussenanlagen verursacht wurden.

1. Ausserordentliche Reinigungen sowie Instandstellungsarbeiten können

dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Bei intensiver Nutzung über das

Wochenende (Samstag und Sonntag) soll bei Bedarf eine zusätzliche

Reinigung erfolgen. Diese kann durch eine Reinigungsfirma oder durch

den Hauswart selbst erfolgen. Der Auftrag wird i.d.R. im Voraus beim

Ausstellen der schriftlichen Belegung erteilt.

1. Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der

Organisatoren.

1. Auf der Sportanlage bedarf jegliche Art von Werbung/Reklame einer Be-

willigung durch die Abteilung Liegenschaften. Werbung für Alkohol und

Tabak sind generell untersagt.

**VI. Gebühren**

1. Für die Benutzung der Anlage ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren sind im separaten Gebührenreglement festgelegt!

1. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Liegenschaften. Für Jahres-

mieten wird einmal jährlich (Ende Jahr) für das laufende Jahr in Rechnung

gestellt. Die Kosten für öffentliche und gemeinnützige Veranstaltungen werden

der politischen Gemeinde verrechnet.

**VII. Schlussbestimmungen**

1. Dieses Reglement wird mit Beschluss des Gemeinderats am 01.04.2022

genehmigt und tritt sofort in Kraft. Frühere Reglemente werden damit auf

gehoben.